

Neue Verlässlichkeit durch neue Kreisläufe?

Wunder geschehen, auch in Deutschland. Im Ergebnis zwar wenig überraschend, haben sich nun die bei der gefühlt zu lange zurückliegenden Bundestagswahl stark gerupften politischen Parteien der Mitte für eine dritte Auflage der Großen Koalition entschlossen. Für die Wirtschaft ist dies eine Entscheidung, die für verlässliche politische Rahmenbedingungen sorgen soll. Ob diese Erwartungen erfüllt oder die Ressourcen der eigentlich wider ihren Willen zur Hochzeit gezwungenen Partner doch früher erschöpft sein werden, steht auf einem anderen Blatt. Auch abseits der üblicherweise im medialen Fokus stehenden gesellschaftlichen Herausforderungen gibt es für die neue Bundesregierung eine Menge zu tun. Zwar ist der zur Verfügung stehende Verteilungsspielraum größer geworden, doch statt sich um ernsthafte Lösungen etwa bei der Haushaltskonsolidierung zu bemühen, sollen Probleme kurzfristig mit der Bereitstellung von frischem Geld übertüncht werden, ohne sie langfristig zu lösen.

In Sachen Innovation und Technologie braucht es dagegen wirklich dringend mehr Investitionen und eine bessere digitale Infrastruktur. Doch selbst die innovativsten Technologien und Produkte nützen am Ende wenig, wenn es an den dafür nötigen elementaren Rohstoffen mangelt. Dies ist eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Beispielsweise ist der Großteil der für die Produktion von Lithium- Ionen- Batterien wichtigen Kobaltreserven in politisch eher als instabil einzuschätzenden Ländern konzentriert. In der Gesamtbilanz betrachtet darf man die zum Teil katastrophalen soziale Bedingungen bei der Rohstoffförderung und die starke Umweltbelastung bei der Batterieherstellung nicht vergessen, ganz zu schweigen von der derzeit fehlenden Infrastruktur für Elektromobilität.

Rund vier Fünftel der gegenwärtig genutzten Kobaltkomponenten werden in China weiterverarbeitet. Erst Mitte März hat der chinesische Batteriehersteller GEM mit dem weltgrößten Rohstoffhändler Glencore einen Deal zur Abnahme eines Drittels der gesamten in den nächsten drei Jahren von Glencore gehandelten Kobaltmenge abgeschlossen. Gerade angesichts drohender Handelsturbulenzen zwischen den USA, der EU und China sind dies keine optimalen Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung in den Industrieländern. Ob beabsichtigt oder als Kollateralschaden in globalen Handelsscharmützeln: Auch die Chemieindustrie in Deutschland könnte dadurch in Geiselnhaft genommen und nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen werden. Verlässlichkeit ist für global agierende Unternehmen ein sehr hohes Gut, das leider zurzeit immer knapper zu werden scheint.

Um die künftige Innovationsfähigkeit nicht aufs Spiel zu setzen, bedarf es neben verlässlichen Partnern einer breiteren Aufstellung bei der Ressourcenverarbeitung. Hier setzt das Prinzip der Kreislaufwirtschaft an: Denn je mehr Rohstoffe aus alten Produktionsgütern wiederverwertet werden, desto niedriger wird die Abhängigkeit von Primärrohstoffen. Genau damit beschäftigt sich das [Spezial im aktuellen VAA Magazin](#). Analysen zufolge könnte beispielsweise die Hälfte der von der deutschen Chemiebranche eingesetzten fossilen Rohstoffe wiederverwertet und in den Stoff- und Produktionskreislauf zurückgeführt werden. Es gilt also mehr denn je, neue Kreisläufe zu schaffen, um sich aus zu eng abgesteckten Rahmen zu befreien. Nur wer vorausschauend und proaktiv handelt, kann sich auch in Zukunft auf eine dynamische Entwicklung verlassen.



Rainer Nachtrab ist seit 2017
1. Vorsitzender des VAA.

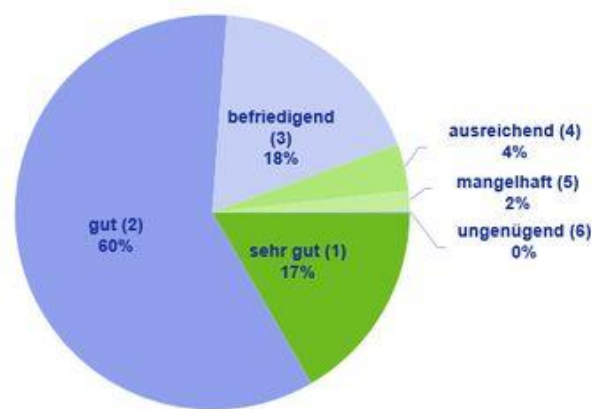
VAA- Mitgliederbefragung: Hohe Zufriedenheit

Eine im Herbst vergangenen Jahres vom VAA durchgeführte Umfrage unter allen im Berufsleben stehenden und im Ruhestand befindlichen Mitgliedern zeigt: Die VAA- Mitglieder sind mit ihrem Verband sehr zufrieden. Kernleistungen wie die Rechtsberatung und der Rechtsschutz sowie die Einkommensumfrage werden von den Mitgliedern nicht nur als sehr wichtig eingeschätzt, sondern auch sehr gut bewertet.

Wie wahrscheinlich ist es, dass Sie den VAA einem Kollegen empfehlen?



Wie bewerten Sie das Verbandsimage des VAA insgesamt?



Fast vier Fünftel der insgesamt 3.650 Umfrageteilnehmer (Rücklaufquote: 15,6 Prozent) haben das Verbandsimage als sehr gut oder gut bewertet. Damit hat sich die durchschnittliche Bewertung auf der Schulnotenskala bei dieser Frage im Vergleich zur letzten Umfrage aus dem Jahr 2007 von 2,5 auf 2,1 verbessert. Die Umfrage ergab zudem, dass neun von zehn Befragten den VAA weiterempfehlen würden. Dieser hohen Weiterempfehlungsquote kommt eine große Bedeutung zu, weil die Werbung durch Kollegen mit Abstand der wichtigste Grund für den Beitritt zum VAA ist: Zwei Drittel der VAA- Mitglieder gaben an, dass eine solche Empfehlung bei ihrem Beitritt eine Rolle gespielt hat.

Aus dem breiten Leistungsspektrum des VAA erhielt der Punkt „Rechtsberatung und Rechtsschutz“ nicht nur die höchste Durchschnittsgewichtung (93 Prozent), sondern auch die beste Bewertung (1,7 auf der Schulnotenskala). Auch die Einkommensumfrage in Kombination mit dem Gehalts- Check (Schulnote: 1,7) und die Befindlichkeitsumfrage (Schulnote: 1,9) wurden von den teilnehmenden VAA- Mitgliedern mit sehr guten Bewertungen bedacht.

Bei der betrieblichen Interessenvertretung durch Betriebsrat und Sprecherausschuss sowie der gewerkschaftlichen Interessenvertretung durch Tarifverträge und Sozialpartnervereinbarungen fielen Bewertung und Gewichtung dagegen ein Stück weit auseinander: Sie wurden als sehr wichtig eingeschätzt, aber nur mit der Durchschnittsnote 2,5 bewertet.

VAA- Hauptgeschäftsführer Gerhard Kronisch betrachtet dieses Ergebnis als klaren Handlungsauftrag für den Verband: „Für den VAA ergibt sich damit die Aufgabe, die gewerkschaftliche Interessenvertretung zu stärken und die Werksgruppen dabei zu unterstützen, auch die betriebliche Interessenvertretung auszubauen.“

Leistungsnutzung erhöht Zufriedenheit

Eine gesonderte Auswertung nach dem Nutzungsverhalten der befragten Mitglieder ergab, dass die Nutzung einer Verbandsleistung deren Bewertung in aller Regel verbessert und dadurch auch die Zufriedenheit mit dem VAA insgesamt steigt.

Verglichen mit der letzten, 2007 durchgeführten Mitgliederzufriedenheitsumfrage wurden die Mitgliederbetreuung, die Zuverlässigkeit, die Zukunftsorientierung und die Transparenz des VAA ebenso besser bewertet wie die Kompetenz seiner ehrenamtlichen und hauptamtlichen Repräsentanten.

Die Pensionäre im VAA beurteilten das Leistungsangebot des Verbandes im Vergleich zu den beruflich aktiven Mitgliedern noch etwas besser. Insbesondere die politische Interessenvertretung und das VAA Magazin wurden von dieser Gruppe als wichtiger eingestuft und auch deutlich besser bewertet als von den aktiven Mitgliedern.

Pensionskassenrente und Insolvenzsicherung

Seit Juni 2012 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Fall der Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft (PKDW) in einer Vielzahl von Verfahren entschieden, dass Arbeitgeber auf Ausgleich der Differenzen haften, wenn Pensionskassen die ursprünglich zugesagten Renten herabsetzen. Nun muss der Europäische Gerichtshof (EuGH) entscheiden, ob auch der Pensionssicherungsverein (PSV) einzutreten hat, wenn der Arbeitgeber auf Grund seiner Insolvenz nicht mehr in der Lage ist, die Ausgleichsansprüche zu erfüllen. VAA-Kooperationspartnerin Dr. Ingeborg Axler von der Fachanwaltskanzlei BJBK berichtet im Interview mit dem VAA Newsletter über den von ihr vertretenen Fall.

VAA Newsletter: Worum geht es in dem von Ihnen vertretenen Verfahren? Muss der Pensionssicherungsverein als gesetzlich vorgesehene Insolvenzversicherung nicht immer leisten, wenn ein Arbeitgeber in die Insolvenz geht und die Betriebsrente nicht mehr zahlen kann?

Axler: Nein, dies ist gesetzlich so leider nicht vorgesehen. Der PSV haftet in den gesetzlich vorgesehen Fällen, wenn der Arbeitgeber auf Grund seiner Insolvenz eine unmittelbar aus seinem eigenen Vermögen zu erfüllende Zusage – also eine Direktzusage – nicht erfüllen kann oder wenn der Arbeitgeber die betriebliche Altersversorgung über eine Lebensversicherung durchführt und diese zu Lasten des Arbeitnehmers beliehen oder verpfändet hat. Die Fälle der Eintrittspflicht des PSV sind im Gesetz genau beschrieben. Von der Pensionskassenrente ist dort leider keine Rede, da der Gesetzgeber davon ausging, dass Pensionskassen, die ja der Versicherungsaufsicht durch die BaFin unterliegen, nicht insolvent werden können.

VAA Newsletter: Ist die Pensionskasse für die deutsche Wirtschaft denn insolvent?

Axler: Nein, sie erzielt zwischenzeitlich wieder Gewinne. Sie befand sich jedoch im Jahr 2002 am Rande der Insolvenz. Hätte die Mitgliederversammlung nicht am 27.06.2003 beschlossen, alle Renten um 1,4 Prozent jährlich zu reduzieren, wäre sie damals überschuldet gewesen. Der Leistungsherabsetzungsbeschluss gilt für alle damaligen, derzeitigen und zukünftigen Rentner, die bis zum 31.12.2001 Anwartschaften erworben haben. Die Renten werden jährlich herabgesetzt, wobei der Prozentsatz zwischenzeitlich nicht mehr bei 1,4 Prozent liegt, sondern je nach Lebensalter „nur“ noch 1,2 Prozent oder weniger beträgt. Diese Leistungsherabsetzung erfolgt jedoch lebenslänglich. In den bisher vor dem BAG geführten Verfahren ging es stets um die Ausgleichspflicht des Arbeitgebers für diese Leistungsherabsetzungen. Das BAG hat entschieden, dass der Arbeitgeber die Leistungsherabsetzungen ausgleichen muss, soweit es sich um eine Zusage der betrieblichen Altersversorgung handelt. Erstmals wurden nun Ansprüche gegen den PSV geltend gemacht.

VAA Newsletter: Wie kommt das Verfahren nun zum Europäischen Gerichtshof?

Axler: In den Verfahren vor dem BAG ging es um einen Arbeitnehmer, der seine PKDW-Rente seit dem Jahr 2000 bezog. Ab 2003 wurde die Rente jährlich zum 01.07. herabgesetzt, wobei die Reduzierung bis 2013 bereits fast 85 Euro monatlich betrug. Der Arbeitgeber glich die Leistungsherabsetzungen aus, bis er in Insolvenz fiel. Der PSV weigerte sich, die Zahlungen des Arbeitgebers zu übernehmen, mit der Begründung, er sei für Pensionskassenrenten nicht einstandspflichtig.

Das Arbeitsgericht hatte die Klage abgewiesen, das Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht Köln haben wir jedoch gewonnen. Das BAG hat nun am 20.02.2018 entschieden, dass der PSV nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht für die Ausgleichsleistung einzustehen habe, da die Pensionskassenzusage als Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung nicht unter die Insolvenzversicherung des § 7 BetrAVG falle.

VAA Newsletter: Was hat nun der EuGH damit zu tun?

Axler: Das BAG hat die Klage am 20.02.2018 nicht abgewiesen, sondern dem EuGH ein sogenanntes „Vorabentscheidungsersuchen“ vorgelegt. Nach Artikel 8 der Europäischen Richtlinie 2008/94/EG vom 22.10.2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers haben die Mitgliedsstaaten der EU sicherzustellen, dass Renten und Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gesetzlich geschützt sind. Das BAG stellt nun fest, dass dieser deutsche Schutz nach § 7 BetrAVG nicht umfassend ist. Die Einstandspflicht des Arbeitnehmers aus § 1 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG für Leistungsherabsetzungen der Pensionskasse ist gerade von der deutschen Insolvenzversicherung nicht erfasst. Jetzt muss der EuGH entscheiden, ob dies zulässig ist oder gegen europäisches Recht verstößt.

VAA Newsletter: Wenn der EuGH zu dem Ergebnis käme, dass die im Betriebsrentengesetz geregelte deutsche Insolvenzversicherung durch den PSV unzureichend ist und gegen die EU Richtlinien verstößt, bekäme dann der Kläger sein Geld vom PSV? Oder müsste der Gesetzgeber erst das Gesetz ändern?

Axler: Diese Frage stellt das BAG auch dem EuGH. Wenn der deutsche Gesetzgeber die Richtlinie nur unzulänglich in das deutsche Gesetz umgesetzt hat, könnte der Arbeitnehmer einen unmittelbaren Anspruch aus Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG gegen den PSV haben, sofern es sich bei diesem um eine Behörde – also eine öffentlich-rechtliche Einrichtung – handelt. Auch dies ist aber nicht ganz eindeutig, weil der PSV eigentlich ein Verein ist, also eine Person des Privatrechts, andererseits aber öffentliche Aufgaben erfüllt und die Befugnisse einer Verwaltungsbehörde hat. Auch dies ist also eine spannende Frage.



Dr. Ingeborg Axler ist Partnerin der Fachanwaltskanzlei BJBK in Köln und bearbeitet schwerpunktmäßig Fälle der Betrieblichen Altersversorgung. Die Kanzlei (Kanzlei@bjbk.de) ist Kooperationspartner des VAA. Foto: BJBK

Steuertipp: Selbst getragene Kosten des Firmenwagens

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Selbst getragene Kfz- Kosten bei der Dienstwagenüberlassung sind nicht als Werbungskosten abziehbar. Das bestätigt der Bundesfinanzhof (BFH). Übersteigen die Eigenleistungen des Arbeitnehmers den privaten Nutzungsvorteil für die außerdienstliche Nutzung eines ihm überlassenen betrieblichen Kfz des Arbeitgebers, führt der übersteigende Betrag weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten. Dies gilt sowohl bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode als auch bei der Ein- Prozent- Regelung, betont das Gericht.

Die Rechtslage sei ohnehin geklärt, erklärten die Richter, und wiesen die Nichtzulassungsbeschwerde im aktuellen Fall ab (BFH- Beschluss vom 15. Januar 2018, Aktenzeichen: VI B 77/17). In der Begründung verwiesen Sie dabei auf folgende bereits entschiedene Sachverhalte:

- Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung, d.h. für die Nutzung zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, eines betrieblichen Kfz ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung. Nichts anderes gilt, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten des betrieblichen PKW trägt. (BFH- Urteil vom 30. November 2016, Aktenzeichen: VI R 2/15).

- Übersteigen die Eigenleistungen des Arbeitnehmers den privaten Nutzungsvorteil, führt der übersteigende Betrag weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten. Dies gilt sowohl bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode als auch bei der Ein- Prozent- Regelung nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (BFH- Urteil vom 30. November 2016, Aktenzeichen: VI R 49/14).

Rückerstattung der Zuzahlung durch den Arbeitgeber

Dieser Fall kann vorkommen, wenn der Dienstwagen verkauft wird oder das Arbeitsverhältnis endet. Dann müssen Sie die Rückerstattung der geleisteten Zuzahlung als Arbeitslohn versteuern, soweit die Zuzahlung damals den Nutzungswert vermindert hat.

Steuertipps
www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

Umfrage zur Digitalisierung unter europäischen Führungskräften

Der VAA ruft zur Unterstützung einer [Umfrage](#) seines europäischen Dachverbandes CEC- European Managers auf, die zeitgleich in 15 Ländern der EU durchgeführt wird. Eine Beteiligung der Führungskräfte in Deutschland ist sehr wichtig, um deren spezifische Sichtweise einzubringen. Die Umfrage ist in englischer Sprache gehalten und schnell zu bewältigen. Es besteht die Möglichkeit, sich gleichzeitig für ein Panel zu registrieren, über das zirka zweimal jährlich derartige Umfragen durchgeführt werden. Bei Fragen steht CEC- Präsident Ludger Ramme Ludger.Ramme@ula.de zur Verfügung.

Weiterbildendes Studium „Management und Partizipation in der Arbeitswelt 4.0“

Das Zentrum für Hochschulbildung (zhb) bietet in Kooperation mit der Technischen Universität Dortmund das weiterbildende Studium „[Management und Partizipation in der Arbeitswelt 4.0](#)“ an. Das Studium vermittelt Managementwissen an Fach- und Führungskräfte und an Betriebsräte. Beiden Zielgruppen lernen gemeinsam und tauschen sich während der Präsenzphasen miteinander aus.

Seminar des Führungskräfte Instituts FKI

[Aufgaben von Sprecherausschüssen](#)

Die Schulung richtet sich an Mitglieder von betrieblichen Sprecherausschüssen, Gesamtsprecherausschüssen, Unternehmenssprecherausschüssen oder Konzernsprecherausschüssen. Den Teilnehmern wird ein Update zu Grundlagen, Aufgaben, Rechten und Pflichten vermittelt werden, wie sie sich aus dem Sprecherausschussgesetz (SprAuG) herleiten und in der alltäglichen Praxis gestalten. Darüber hinaus können die Teilnehmer spezifische Fragestellungen, die sich aus ihrer Tätigkeit als Sprecherausschussmitglied ergeben, rechtlich beleuchten und diskutieren lassen. Diese Fragen können bereits im Vorfeld eingereicht werden. Die intensive und fundierte Behandlung der Beispielfälle und der Teilnehmerfragen wird unter anderem durch die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 15 Personen sichergestellt. Das Seminar findet am **21. Juni 2018 in Köln** statt. Referenten sind Gerhard Kronisch und Dr. Svenja Deich. Gerhard Kronisch ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Hauptgeschäftsführer des VAA. Dr. Svenja Deich ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht und bei der Evonik Industries AG tätig.

Termine

20.04.18, 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

Sitzung Kommission Führung

Ort: VAA- Geschäftsstelle Köln

20.04.18, 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sitzung Kommission Sprecherausschüsse

Ort: VAA- Geschäftsstelle Köln

21.04.18, 09.15 Uhr – 13.00 Uhr

Sitzung VAA- Vorstand

Ort: VAA- Geschäftsstelle Köln

23.04.18, 14.15 Uhr – 17.15 Uhr

Sitzung Kommission Einkommen

Ort: VAA- Geschäftsstelle Köln

24.04.18, 17.00 Uhr – 19.00 Uhr

Infoabend für Chemiestudenten

Referent: Dr. Carsten Gaebert, Werksgruppe Wacker München

Ort: Universität Erlangen, Chemikum, Hörsaal C4, Nikolaus- Fiebiger- Straße 10, 91058 Erlangen

26.04.18, 17.15 Uhr – 19.15 Uhr

Hochschulveranstaltung "Berufsbilder in der Chemie"

Referenten: Dr. Christian Herb, Werksgruppe B. Braun Melsungen, und Christian Lange (VAA- Geschäftsführer)

Ort: Universität Göttingen, Hörsaal MN 30 (Gebäude E neben dem IAC)

04.05.18, 16.00 Uhr – 17.30 Uhr

Sitzung VAA- Vorstand

Ort: Dorint Hotel, Auguste- Viktoria- Str. 15, 65185 Wiesbaden

04.05.18, 18.00 Uhr – 05.05.18, 13.00 Uhr

Delegiertentagung

Ort: Dorint Hotel, Auguste- Viktoria- Str. 15, 65185 Wiesbaden

Weitere Informationen zu VAA- Terminen gibt es auf der Mitgliederplattform [MeinVAA](#).

Links

VAA Magazin erschienen

Die Aprilausgabe des VAA Magazins ist erschienen und steht als [E- Paper](#) auf www.vaa.de/vaamagazin zur Verfügung. Wer keine Lust hat, das „VAA Magazin 2.0“ auszuprobieren, kann das Heft selbstverständlich wie gewohnt als einfache PDF herunterladen. Wem die Digitalversion allerdings so gut gefällt, dass sie künftig vollkommen ausreicht, kann das gedruckte Magazin natürlich auch abbestellen. Eine einfache E- Mail an redaktion@vaa.de genügt.

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManager liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

Redaktion: Christoph Janik

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Gerhard Kronisch, VAA

VAA *Geschäftsstelle Köln*: Mohrenstraße 11-17, 50670 Köln, Telefon 0221 160010

VAA *Büro Berlin*: Kaiserdamm 31, 14057 Berlin, Tel. 030 3069840